



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Letter

TCIN

Ausgabe 2014 / 2

November 2014

Inhalt

Eröffnung der RFL - Anrechenbarer Arbeitsausfall bei Taggeldleistungen der Kranken- oder Unfallversicherung	2
Verlust einer von mehreren Teilzeitstellen - Auswirkungen	4
Maximal möglicher Verdienst bei Stundenlohn – korrekte Mitberücksichtigung des 13. Monatslohnes	6
Versicherter Verdienst bei gleichzeitiger Erfüllung von Beitragszeit und Befreiungsgrund – „Mischrechnung“	8
Impressum	10

Zweck des Audit Letters

Mit diesem Kommunikationsmittel wollen wir Sie periodisch, d.h. 2 – 3 mal jährlich, über wichtige Erkenntnisse aus unseren verschiedenen Revisionen informieren, materielle Fragestellungen vertiefen und wiederholt auftauchende Problemfelder erörtern.

Der Audit Letter hat keinen Weisungscharakter und es werden darin keine neuen Regelungen aufgestellt. Das ist Aufgabe der AVIG-Praxis. Hingegen können neue rechtliche Bestimmungen oder Weisungen aus der AVIG-Praxis, bei deren Handhabung wir in der Revision Schwierigkeiten feststellen, im Audit Letter thematisiert werden.

Ziel des Audit Letter soll sein, die Vollzugstellen in ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen und mitzuhelfen die Qualität der Arbeit hochzuhalten oder zu verbessern.

Eröffnung der RFL - Anrechenbarer Arbeitsausfall bei Taggeldleistungen der Kranken- oder Unfallversicherung

Art. 9 Abs. 2, 11 Abs. 1, 28 Abs. 2 AVIG

Fragestellung

Eine versicherte Person erhält bei Anmeldung zum Bezug von ALE Taggelder einer Kranken- oder Unfallversicherung. Wenn diese Taggelder so hoch ausfallen, dass nach deren Abzug keine ALE mehr entrichtet werden kann, stellt sich die Frage, ob die Anspruchsvoraussetzung des anrechenbaren Arbeitsausfalles trotzdem erfüllt ist und eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug zu eröffnen ist?

Antwort

Taggeldleistungen eines Kranken- oder Unfallversicherers stellen gemäss höchstgerichtlicher Rechtsprechung keinen Verdienst, Lohn oder Entschädigung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 oder 3 AVIG dar. Die Anspruchsvoraussetzung des anrechenbaren Arbeitsausfalles ist somit auch dann erfüllt, wenn nach Abzug von Taggeldern einer Kranken- oder Unfallversicherung nach Art. 28 Abs. 2 AVIG keine ALE ausbezahlt werden kann.

Es ist in solchen Fällen insbesondere dann angezeigt eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug zu eröffnen, wenn ein Zuwarten mit der Anmeldung zum Taggeldbezug dazu führen würde, dass sich die in der Rahmenfrist für die Beitragszeit zurückgelegte Beitragszeit auf unter 22, 18 oder 12 Monate verringert und sich damit auch der Taggeldhöchstanspruch gemäss Art. 27 AVIG reduziert oder ganz weg fällt.

Solange aber ein Zuwarten mit der Anmeldung den Taggeldhöchstanspruch nicht vermindert, ist es für die versicherte Person i.d.R. vorteilhafter, noch keine Rahmenfrist für den Leistungsbezug zu eröffnen.

Wichtig ist in solchen Situationen, dass die versicherte Person von den Vollzugsstellen beraten wird, d.h. dass ihr genau erklärt wird, wie sich der Anmeldezeitpunkt auf den Anspruch auswirkt. Grundsätzlich sind die Arbeitslosenkassen für die Beurteilung dieser Frage zuständig.

Rechtsprechung

BG C159/04 vom 2.2.2005 i.S. J.

Verlust einer von mehreren Teilzeitstellen - Auswirkungen

Art. 15, 24 AVIG, Art. 41a AVIV, Art. 27 ATSG, C124 AVIG-Praxis ALE

C124 AVIG-Praxis ALE

Verliert eine versicherte Person, welche mehrere Teilzeitstellen inne hat, eine davon, sind die verbleibenden Einkommen als Zwischenverdienst zu berücksichtigen. Für die Berechnung des versicherten Verdienstes ist das vor Eintritt der Teilarbeitslosigkeit erzielte Gesamteinkommen zu Grunde zu legen.

⇒ Beispiel:

Eine versicherte Person hat 2 Teilzeitstellen im Umfang von 40 % (Einkommen CHF 2 500) und 60 % (Einkommen CHF 4 000). Sie verliert die 40 %-Stelle und will weiterhin im Umfang von 100 % arbeiten. Der versicherte Verdienst beträgt CHF 6 500 und der Verdienst von CHF 4 000 aus der verbleibenden 60 %-Erwerbstätigkeit ist als Zwischenverdienst anzurechnen.

Ausmass der Arbeitsvermittlung

Eine Person, welche vor der Arbeitslosigkeit bspw. zwei 50 % Teilzeitstellen inne hatte und eine der beiden verliert, muss vom RAV im Umfang beider Stellen zu 100 % zur Arbeitsvermittlung aufgenommen werden. Die versicherte Person muss sich zu 100 % um Arbeit bemühen. Dementsprechend muss sie auch bereit sein, ihren Zwischenverdienst zu Gunsten einer finanziell zumutbaren Stelle aufzugeben.

Die Kasse berechnet den versicherten Verdienst aus beiden Stellen und das Einkommen aus der verbleibenden Teilzeitstelle wird als Zwischenverdienst angerechnet.

Besteht die versicherte Person in Kenntnis der Rechtsfolgen darauf, nur im Rahmen der verlorenen Teilzeitstelle dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen, hat dies zur Folge, dass der versicherte Verdienst im entsprechenden Umfang gekürzt und der Zwischenverdienst trotzdem in vollem Umfang angerechnet wird.

Schadenminderungspflicht

Zu Beginn der Arbeitslosigkeit ist es zulässig, dass sich die versicherte Person im Zwischenverdienst auf das Finden einer Arbeit konzentriert, die dem Beschäftigungsgrad der verlorenen Teilzeitstelle entspricht.

Bereits nach ein paar Monaten hat die versicherte Person ihre Arbeitsbemühungen auf den Umfang der verlorenen und noch vorhandenen Teilzeitbeschäftigungen auszudehnen. Sie muss bereit sein, ihren Zwischenverdienst bei Auffinden oder Zuweisung einer zumutbaren Arbeitnehmertätigkeit so schnell wie möglich, d.h. unter Wahrung der Kündigungsfristen, aufzugeben. Weigert sich die versicherte Person die verbleibende Teilzeitstelle zu Gunsten einer Vollzeitstelle aufzugeben oder lehnt sie eine solche zumutbare Stelle ab, ist sie in der Anspruchsberechtigung einzustellen. Bei mehrfacher Verletzung der Schadenminderungspflicht ist die Aberkennung der Vermittlungsfähigkeit zu prüfen.

Die versicherte Person muss bei Anmeldung zur Arbeitsvermittlung vom RAV umfassend über die Auswirkungen in solchen Fallkonstellationen aufgeklärt werden.

Maximal möglicher Verdienst bei Stundenlohn – korrekte Mitberücksichtigung des 13. Monatslohnes

Art. 23 AVIG, AVIG-Praxis ALE C2.

AVIG-Praxis ALE C2

Nicht zum massgebenden Lohn gehören Mehrstunden, welche die vertragliche Arbeitszeit übersteigen. Der Verdienst aus Mehrstunden gilt dann als versichert, wenn im Bemessungszeitraum die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt nicht überschritten wird. Es ist jedoch nicht möglich mit Mehrstunden aus einem Arbeitsverhältnis Minderstunden aus einem anderen Arbeitsverhältnis auszugleichen. Wurde keine Arbeitszeit vereinbart, gelten erst die Arbeitsstunden als Mehrstunden, welche die betriebliche Normalarbeitszeit überschreiten.

Berechnung maximal möglicher Verdienst - Quervergleich

Um zu verhindern, dass Mehrstunden fälschlicherweise in den versicherten Verdienst miteinbezogen werden, muss als Quervergleich der maximal mögliche Verdienst berechnet werden. Dazu ist die vertragliche Arbeitszeit mit dem Grundlohn inkl. 13. Monatslohn, aber ohne Ferien- und Feiertagsentschädigung, zu multiplizieren.

Dieses Vorgehen wurde bereits im Audit Letter 2013/1, Seite 3 thematisiert.

13. Monatslohn im Quervergleich nur auf dem Grundlohn berechnen

Der anteilmässige 13. Monatslohn wird vom Arbeitgeber oftmals auch auf der Ferien- und Feiertagsentschädigung ausgerichtet.

Für die Ermittlung des maximal möglichen Verdienstes ist der 13. Monatslohn aber lediglich auf Basis des Grundlohnes einzubeziehen. Eine andere Betrachtungsweise würde dazu führen, dass eine Arbeit nehmende Person im Stundenlohn einen höheren maximalen versicherten Verdienst ausweist als eine Person im Monatslohn, bei ansonsten grundsätzlich gleich hohem Lohn.

Berechnung des im Quervergleich zu berücksichtigenden 13. Monatslohnes - Beispiel

⇒ Einer Lohnabrechnung lassen sich folgende Angaben entnehmen:

Grundlohn	CHF	24.75	
Ferienentschädigung	CHF	2.63	
Feiertagsentschädigung	CHF	0.55	
13. Monatslohn	CHF	2.32	berechnet auf dem Grundlohn und Ferien-/Feiertagsentschädigung

Die vertragliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden.

⇒ Der maximal mögliche Verdienst (Quervergleich) berechnet sich wie folgt:

Zu berücksichtigender Stundenansatz inkl. 13. Monatslohn: CHF 24.75 Grundlohn : $12 \times 13 = \text{CHF } 26.81$

$42 \text{ Std./Woche} : 5 \times 21.7 = 182.28 \text{ Std./Monat} \times \text{CHF } 26.81$

Der maximal mögliche Verdienst beträgt CHF 4 886.92.

Versicherter Verdienst bei gleichzeitiger Erfüllung von Beitragszeit und Befreiungsgrund – „Mischrechnung“

Art. 23 Abs. 2^{bis} AVIG, Art. 40c AVIV, AVIG-Praxis ALE C17 ff.

Rechtliche Grundlagen

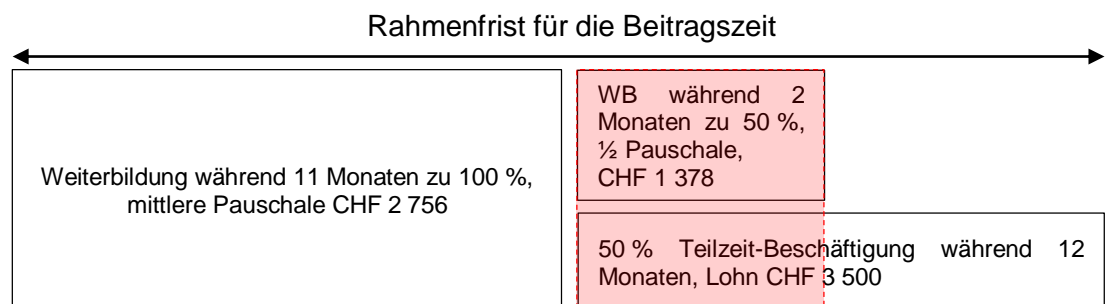
Gemäss Art. 23 Abs. 2^{bis} AVIG bestimmt sich der versicherte Verdienst auf Grund des erzielten Lohnes und des um den Beschäftigungsgrad gekürzten Pauschalansatzes, wenn eine von der Erfüllung der Beitragszeit befreite Person innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit (RFB) während mindestens 12 Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

Nach Art. 40c AVIV muss der bisherige Beschäftigungsgrad und der Verhinderungsgrad zusammen einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.

Anwendung in der Praxis

Ist während der RFB sowohl die Beitragszeit erfüllt als auch ein Befreiungsgrund nach Art. 14 Abs. 1 AVIG gegeben, ermittelt sich der versicherte Verdienst nach Art. 37 Abs. 1 + 2 AVIV. Zeiten, in denen sich die Beitragszeit und der Befreiungstatbestand überschneiden, werden „gemischt“.

⇒ Beispiel 1

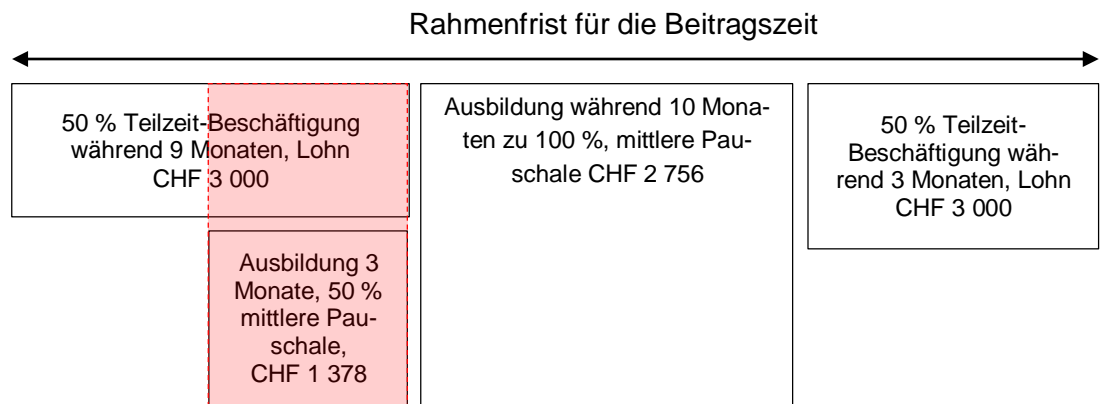


In der RFB ist die Beitragszeit erfüllt und es liegt ein Befreiungsgrund vor. Während der Überschneidung von Beitragszeit und Befreiungstatbestand wird die Mischrechnung angewandt.

Der versicherte Verdienst beträgt CHF 3 730 $[(12 \times 3'500 + 2 \times 1'378) : 12]$

Nach Bezug von 90 Taggeldern sinkt der versicherte Verdienst auf CHF 3 500.

⇒ Beispiel 2



In der RFB ist die Beitragszeit erfüllt und es liegt ein Befreiungsgrund vor. Während der Überschneidung von Beitragszeit und Befreiungstatbestand wird die Mischrechnung angewandt. Die Ausbildungszeit von 10 Monaten, während der keine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird, wird für die Ermittlung des versicherten Verdienstes nicht mitberücksichtigt.

Der versicherte Verdienst beträgt CHF 3 689 $[(6 \times 3\,000 + 3 \times 1\,378) : 6]$

Nach Bezug von 90 Taggeldern sinkt der versicherte Verdienst auf CHF 3 000.

Beachten Sie bitte auch die weiteren Beispiele in der AVIG-Praxis ALE, C19.

Impressum

Publikation:

Leistungsbereich Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

Staatssekretariat für Wirtschaft

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Redaktion:

Charles Lauber, Stefan Meuwly, Ressort Inspektorat TCIN

Christoph Kolb, Ressort Rechtsvollzug TCRV

Gestaltung und Layout:

Daniela Schärer, Ressort Inspektorat TCIN

tcin@seco.admin.ch